

Stand 04. April 2022

Aktualisierung der Verordnung: Keine Beschränkungen mehr für Musikschulen

Seit Sonntag, den 03.04.2022, gilt eine neue Coronaschutzverordnung. Wie von der Landesregierung angekündigt entfallen nun weitestgehend alle bisherigen Beschränkungen. Für Musikschulen gibt es keine Zugangsbeschränkungen mehr: Test- und Maskenpflicht entfallen. In der Verordnung wird aber die Möglichkeit geschaffen, das Hausrecht auszuüben und bestimmte Beschränkungen wie eine Masken- oder Testpflicht aufrechtzuerhalten (vgl. §2). Bei Rückfragen zur Umsetzung eines Hausrechts setzen Sie sich bitte direkt mit der zuständigen Behörde bei Ihrem Kreis/Ihrer Stadt in Verbindung.

Bitte beachten Sie §2 Absatz (1) der CoronaSchVO:

§2 Eigenverantwortung, Empfehlungen, Begriffsbestimmung

„(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen angemessen eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden. Eine Beachtung der in Anlage 1 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen unterstützt einen angemessenen Infektionsschutz.“

Regelungen an allgemeinbildenden Schulen

Die Betreuungsverordnung regelt weiterhin, dass alle Personen zur schulischen und außerschulischen Nutzung der Gebäude **immunisiert oder getestet** sein müssen. Bitte beachten Sie, dass die CoronaBetrVO nur bis einschließlich 08.04.2022 gültig ist.

§3 Absatz (1)

„(1) Am Unterricht sowie allen anderen schulischen und **außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen**. Andere Personen sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen das Betreten der Gebäude, außer in Notfällen, untersagt. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Unterrichtsausschluss und das Betretungsverbot im Rahmen schulischer Nutzungen fordert die Schulleiterin oder der Schulleiter zum Verlassen des Schulgebäudes auf; im Rahmen außerschulischer Nutzungen handelt die hierfür jeweils verantwortliche Person. [...]“

Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Samstag, 30. April 2022, in Kraft.

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig seit dem 03. April 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220401_coronaschvo_ab_03.04.2022.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig seit dem 02. April 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-04-01_coronabetrvo_ab_02.04.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf

- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 02. April 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220401_coronatestquarantaenevo_ab_02.04.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2022>

Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

05.04.2022, 10:00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
08.04.2022, 09:00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
29.04.2022, 09:30 Uhr Region Detmold: MS Gütersloh+ per Videokonferenz
05.05.2022, 10:00 Uhr Region Arnberg: per Videokonferenz
12.05.2022, 09:30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule der Stadt Mönchengladbach
19.05.2022, 09:30 Uhr Region Münster: MS Recklinghausen

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW!

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17
40211 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*